



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

29. Juli 2013

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 6000.5
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster
Telefon 0211 837-2540
Telefax 0211 837-2200
Johannes-
Wil-
helm.Deuster@mfkjks.nrw.de

Verwendung von GTK-Rücklagen

Nach § 27 Abs. 2 KiBiz sind die bei Inkrafttreten des KiBiz vorhandenen Rücklagen nach § 2 Abs.2 BKVO (GTK-Rücklagen) in der zuletzt geltenden Fassung mit den für das Kindergartenjahr 2013/2014 zu leistenden Zuschüssen nach den §§ 20 und 21 KiBiz zu verrechnen. In der Übergangszeit dürfen sie für Aufwendungen nach dem KiBiz verwandt werden.

Aus der Formulierung, dass die Rücklagen mit den für das Kindergartenjahr 2013/2014 zu leistenden Zuschüssen zu verrechnen sind, ergibt sich, dass die Übergangszeit mit Ablauf des 31.07.2013 endet. Denn die Zahlung der Zuschüsse für das Kindergartenjahr 2013/2014 beginnt mit dem 01.08.2013.

Die Nutzung von GTK-Rücklagen ist daher nur noch bis zum 31.07.2013 einschließlich zulässig. Die nach diesem Zeitpunkt noch vorhandenen GTK-Rücklagen sind in die Verrechnung einzubeziehen. Auf meinen Erlass vom 29.05.2009 weise ich hin.

Die Rücklagenbildung nach dem GTK erfolgte nur mit öffentlichen Zuschüssen. Aus der Finanzierungssystematik des GTK ergibt sich daher, dass sich Land und Jugendamt den Zuschuss und damit auch die Zuführung zur Rücklage geteilt haben (vgl. § 18 Abs. 3 GTK a.F. i.V.m. der BKVO a.F.) Insofern ist auch die Hälfte der bestehenden GTK-Rücklagen an das Land abzuführen.

Der Bestand der GTK-Rücklagen wird im Rahmen des Verwendungsnachweises festgestellt. Soweit Rückzahlungsansprüche vorhanden

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

sind, werden sie durch Rückforderungsbescheid geltend gemacht. Die Verrechnung mit den Zahlungen für das Kindergartenjahr 2013/2014 erfolgt in dem auf den Eintritt der Bestandskraft des Rückforderungsbescheides folgenden Monat.

Seite 2 von 2

Den vorläufigen Rücklagenbestand zum 31.07.2013 bitte ich mir bis zum 15.09.2013 zu berichten.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Dagmar Friedrich